



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

An den  
Deutschen Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-314

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

DATUM Bonn, 26.10.2016

GESCHÄFTSZ.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Gesetzliche Unfallversicherung;**

HIER

BEZUG

Pet 3-18-11-828-031214

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Forderung des Petenten nach einer Beschlussfassung des Deutschen Bundestages, „die Auslegung des § 200 Absatz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) entsprechend den Vorgaben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in den jährlichen Tätigkeitsberichten neu und umfangreich zu deklarieren“, nehme ich wie folgt Stellung:

Mit der Petition greift der Petent meine\*in zahlreichen Tätigkeitsberichten erhobene Forderung auf, die Regelung des § 200 Absatz 2 SGB VII so klarzustellen, dass nach nunmehr fast 20 Jahren seit dem Inkrafttreten der Vorschrift der Intention des Gesetzgebers Rechnung getragen wird. Dieser hatte mit der Einfügung der Gutachterregelung in das Sozialgesetzbuch beabsichtigt, den Versicherten in den Verfahren bei der gesetzlichen Unfallversicherung mehr Mitwirkungsrechte zu gewähren und die Transparenz in diesen Verfahren zu erhöhen (vgl. BT-Drs. 13/4853, S. 22). Die



SEITE 2 VON 4 Versicherten sollten sich nicht mehr als Objekte des Verwaltungshandelns undurchschaubaren Entscheidungsstrukturen ausgeliefert sehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht dagegen keinen Handlungsbedarf. Wie auch in der Stellungnahme zu der vorliegenden Petition vom 11. Mai 2016 beruft sich das Ministerium auf die Urteile des Bundessozialgerichts jeweils vom 5. Februar 2008 – B 2 U 8/07 und 10/07 R –, die aber allenfalls für die Abgrenzung eines Gutachtens im Sinne des § 200 Absatz 2 SGB VII von einer Stellungnahme eines beratenden Arztes grundlegend sind.

In den genannten Entscheidungen des Bundessozialgerichts wurde der Versuch unternommen, umfangreich und unter Berücksichtigung zahlreicher Facetten, Kriterien für eine Abgrenzung zwischen den Begriffen „Gutachten“ und „beratende Stellungnahme“ eines Arztes zu entwickeln. Diesen Ansatz bewerte ich zunächst positiv. Er müsste allerdings in einigen Fällen konkretisiert werden, weil ein zu großer Interpretationsspielraum besteht. Die Formulierung: „...enthält diese (Äußerung eines Sachverständigen) vornehmlich eine eigenständige Bewertung der verfahrensentcheidenden Tatsachenfragen, ist es ein Gutachten. Wird hingegen im Wesentlichen die Schlüssigkeit, Überzeugungskraft oder Beurteilungsgrundlage anderer Beurteilungen überprüft, liegt lediglich eine beratende Stellungnahme vor“, ist zu ungenau, um als klares Abgrenzungskriterium gelten zu können. In Verbindung mit der Feststellung des Bundessozialgerichts, dass der Begriff des Gutachtens eng auszulegen sei, besteht in hohem Maße die Möglichkeit und Gefahr, dass ein Beratungsarzt ein klassisches „Gegengutachten“ abgeben kann, ohne dass den Versicherten die Rechte des § 200 Absatz 2 SGB VII gewährt werden. Daher bedarf es einer Klarstellung durch den Gesetzgeber. Zumindest sollte festgelegt werden, dass der Begriff des Gutachtens weit auszulegen ist.

Eine völlig andere Rechtsfrage ist die Anwendbarkeit der Gutachterregelung des § 200 Absatz 2 SGB VII bei der Einschaltung eines beratenden Arztes. Mit dieser Thematik habe ich mich in einem Beitrag im 25. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013 bis 2014 beschäftigt. Darauf bezieht sich im Wesentlichen auch die o.a. Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, wenn auch die oben beschriebenen Abgrenzungsfragen etwas unglücklich mit den hier relevanten Übermittlungsfragen vermengt werden.

Unter Berufung auf die genannten Urteile des Bundessozialgerichts vom 5. Februar 2008 wird bei der Beauftragung vertraglich gebundener Beratungsärzte mit einem Gutachten die Anwendbarkeit des § 200 Absatz 2 SGB VII von den gesetzlichen Un-



SEITE 3 VON 4 fallversicherungsträgern verneint und damit die den Versicherten zustehenden Rechte verkürzt. Zudem besteht die Gefahr der Befangenheit des gutachtenden Arztes und der mangelnden Transparenz, wenn dessen vertragliche Bindung nicht offengelegt wird.

Die Unfallversicherungsträger entnehmen den genannten Entscheidungen des Bundessozialgerichts, dass „beratenden Ärzte“ als „Mitarbeiter“ der jeweiligen Verwaltungen gelten. Daher liege bei der Einschaltung eines beratenden Arztes lediglich eine interne Datennutzung, nicht aber eine Datenübermittlung an einen außerhalb der Verwaltung stehenden Dritten vor. Da die Regelungen des § 200 Absatz 2 und des § 200 Absatz 2 2.Halbsatz SGB VII in Verbindung mit § 76 Absatz 2 SGB X als Übermittlungsschranken konzipiert seien, könnten sie nur bei einer Datenübermittlung angewendet werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich der Auslegung der Unfallversicherungsträger angeschlossen und sieht diese Auslegung durch die Feststellungen des Bundessozialgerichts bestätigt. Das ist schon deswegen überraschend, weil die Frage der Datenübermittlung an einen beratenden Arzt dem Bundessozialgericht gar nicht zur Entscheidung vorgelegen hatte. Diese Frage war vielmehr auf ein vorliegendes Gerichtsgutachten bezogen und in einem Exkurs erläutert worden. Danach sei denkbar, dass ein beratender Arzt um Hilfestellung gebeten werden könne, ohne dem Versicherten die in § 200 Absatz 2 2.Halbsatz SGB VII genannten Rechte gewähren zu müssen. Das Bundessozialgericht ging jedoch erkennbar davon aus, die Einschaltung des Beratungsarztes solle ausschließlich für eine Beratung, nicht aber zur Einholung eines Gutachtens erfolgen. Dies wird durch die Feststellung belegt, „dass in den Fällen, in denen ein Gutachten von dem Unfallversicherungsträger eingeholt werden muss, nicht erkennbar sei, was „der Einhaltung des Verfahrens nach § 200 Absatz 2 SGB VII entgegenstehen sollte“ (vgl. BSG, Urteil vom 5. Februar 2008 - B 2 U 8/07 R, Rdn. 42).

Deswegen sind die Ausführungen in den beiden Urteilen des Bundessozialgerichts vom 5. Februar 2008 in hohem Maße interpretierbar und zur Klärung der Anwendbarkeit des § 200 Absatz 2 SGB VII nicht geeignet.

Zudem wird das gesetzgeberische Ziel mit dieser Auslegung des § 200 Absatz 2 SGB VII durch die Unfallversicherungsträger und durch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 11. März 2016 nahezu in ihr Gegenteil verkehrt. Wäre die Vergabe von Gutachtaufträgen an beratende Ärzte möglich, ohne dass die Versicherten erkennen könnten, aufgrund welcher Kriterien ihnen ihre



SEITE 4 VON 4

Rechte nach § 200 Absatz 2 und § 200 Absatz 2 2. Halbsatz SGB VII i. V. m. § 76 Absatz 2 SGB X gewährt oder versagt werden, bliebe das Verfahren für Sie vollkommen intransparent. Nahezu allen Eingaben der Versicherten, die sich nach § 81 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in diesem Bereich an mich gewandt haben, ist zu entnehmen, dass diese sich durch die Unfallversicherungsträger getäuscht fühlen und nicht zuletzt dadurch ein hohes Misstrauen gegen diese und deren Entscheidungen haben.

Deswegen muss ich die Äußerung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zurückweisen, es gehe mir und dem Petenten um eine Ausweitung des § 200 Absatz 2 SGB VII in Form einer gesetzlichen Untersagung der Beteiligung von Beratungsärzten. Es geht nicht darum, die Anwendung dieser Vorschrift auszuweiten, sondern vielmehr darum, die Regelung des § 200 Absatz 2 SGB VII so anzuwenden, dass eine „beratende Stellungnahme“ eines Arztes als „Gutachten“ im Sinne dieser Vorschrift zu werten ist. Ob diese Vorschrift angewendet wird, steht bislang im Belieben der jeweiligen Unfallversicherungsträger. Allzu häufig wird sie diesen zu Lasten der durch ihre Arbeit erkrankten oder der im Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit verletzten Menschen beantwortet.

Wie ich abschließend feststellen möchte, zeigen die auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 5. Februar 2008 gestützten unterschiedlichen Auslegungen des § 200 Absatz 2 SGB VII, dass die Transparenz in den unfallversicherungsrechtlichen Verfahren deutlich erhöht werden muss und eine gesetzliche Klarstellung des § 200 Absatz 2 SGB VII dringend geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag